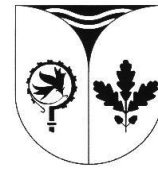


**Stadt Schwentimental**  
**Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	193/2021	Datum:	10.11.2021
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	X	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	22.11.2021
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	25.11.2021
6	X	Hauptausschuss	07.12.2021
7	X	Stadtvertretung	16.12.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP:**

Beschaffung eines Notstromaggregates

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die städtischen Gremien haben sich bereits im Jahr 2020 mit der Beschaffung eines Notstromaggregates für das Feuerwehrgerätehaus in der Bahnhofstraße befasst. Grundlage für die Beratungen waren die Vorlagen BV 093/2020 sowie BV 093b/2020.

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Kleingartenwesen hat in seiner Sitzung am 10.08.2020 über die Thematik beraten und beschlossen, die Beschaffung eines mobilen Notstromaggregates zunächst zurück zu stellen und die Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses abzuwarten. Nach der Fertigstellung sollte die benötigte Leistung / Größe des Notstromaggregates über eine Messung ermittelt werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen und der Hauptausschuss haben ebenfalls zu diesem Punkt beraten und haben sich der Beschlussfassung des Fachausschusses angeschlossen.

Nach Fertigstellung und Bezug des Gerätehauses durch die OFW Ralsdorf wurde die für die Entscheidung benötigte Messung in Auftrag gegeben und durch die Stadtwerke Schwentimental durchgeführt. Die Auswertung durch die Stadtwerke hat folgendes ergeben:

- Die Grundlast (Haus ist leer, der Betrieb ruht) liegt bei etwa 3.1 kW
- Der Wert, wenn das Haus im Normalbetrieb ist, liegt bei rund 35 kW
- Der Wert, wenn das Haus unter Vollast fährt, liegt bei durchschnittlich 90 kW.

Zur Erläuterung: Haus im Normalbetrieb bedeutet, dass lediglich die Verbraucher eingeschaltet sind, die für einen Einsatz erforderlich sind (z.B. Stromversorgung in den Umkleideräumen, Belüftung, Tore der Fahrzeughallen u.a.).

Haus unter Vollast bedeutet, dass weitere Verbraucher eingeschaltet sind, die z.B. für eine Unterbringung von Teilen der Bevölkerung bei Eintritt eines Katastrophenfalls (z.B. bei einem länger andauernden Stromausfall) benötigt werden. Beispielhaft zu nennen sind Kochstellen, Wasserkocher, Heizstrahler und ähnliches.

Die Feuerwehr und damit auch das Feuerwehrhaus sind zugehörig zu den kritischen Infrastruktureinrichtungen. Im Einsatz- und Katastrophenfall bildet unter anderem die Feuerwehr das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Würde die Funktionsfähigkeit des Feuerwehrhauses im Einsatz- oder Katastrophenfall erheblich eingeschränkt oder gar ausfallen (z.B. durch Stromausfall, Brand oder Blitzschlag), sind nachhaltige Einschränkungen im Einsatzfall und bei der Versorgung mit Hilfeleistungen, u.a. für die betroffene Bevölkerung, die Folge. Insofern ist es geboten, eine Notstromversorgung bei der Planung von Feuerwehrhäusern zu berücksichtigen.

Deshalb wurde im Zuge der Planungen für das Gerätehaus in der Bahnhofstraße der Einbau einer stationären Notstromversorgung diskutiert, letztendlich aber fallen gelassen, da der Einbau technisch schwierig umsetzbar war und sich die Kosten zum damaligen Zeitpunkt über gut 200.000 € beliefen. Stattdessen wurde die Anschaffung eines mobilen Gerätes in ausreichender Größe favorisiert, um den Betrieb des Hauses im Falle eines Stromausfalls sicher zu stellen. Für diesen Fall wurde ein Anschluss, mit dem der Strom eines Notstromerzeugers in das Leitungsnetz des Gebäudes eingespeist werden kann, am Gebäude vorgesehen.

Für die Größe des zu beschaffenden Aggregates ist zunächst die Nutzung des Hauses zu betrachten. Hierbei ist die Frage zu beantworten, ob das Gerätehaus ausschließlich für anfallende Einsätze oder auch als Anlaufpunkt und für die Versorgung eines Teiles der Bevölkerung genutzt werden soll. Zu dieser Frage hat ein externer Fachmann wie folgt zusammenfassend Stellung genommen:

*Bei Eintritt eines Katastrophenfalls gilt es, die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr weiterhin sicherzustellen. Dazu sind vielfältige Maßnahmen in den Feuerwehrhäusern zu ergreifen. Es ist damit zu rechnen, dass die Bevölkerung sich*

*mit Hilfeersuchen an die Feuerwehr wendet. Auch auf der Suche nach Informationen wird das Feuerwehrhaus eine Anlaufstelle sein. Darauf wird sich die Feuerwehr einstellen müssen und entsprechend Vorsorge betreiben.*

*Eine Unterbringung und Betreuung der Bevölkerung in den Feuerwehrhäusern ist jedoch nicht zu empfehlen. Die vorhandenen Räume werden im Regelfall durch die Feuerwehrkräfte und möglicherweise auch durch die Feuerwehr unterstützende Personen ausgelastet. Auch sind die Sanitäreanlagen im Regelfall nicht für eine sehr große Anzahl an Personen ausgelegt.*

*Zur Unterbringung und Betreuung (Betreuungsstelle) der allgemeinen Bevölkerung bieten sich daher eher Einrichtungen an, die den notwendigen Platz und entsprechend ausgelegte Sanitäreanlagen besitzen, z. B. Sporthallen, große Versammlungsstätten etc. Diese sollten jedoch nicht durch die Feuerwehr betrieben werden, da diese mit der allgemeinen Gefahrenabwehr ausgelastet ist. Hierzu sind die Hilfsorganisationen oder ggfls. lokale Vereine einzubinden.*

*Auch die Verwaltung muss bei Eintritt eines Katastrophenfalls handlungsfähig bleiben. Daher ist z. B. das Rathaus auch für die Arbeit eines Verwaltungsstabes auszulegen.*

*Eine Notstromversorgung ist daher für wesentliche, ggf. alle Feuerwehrhäuser, für alle vorgeplanten Betreuungsstellen für die allgemeine Bevölkerung sowie die Verwaltung (Rathaus) sinnvoll.*

Auf Bitten der Verwaltung hat der Gemeindeführer zu der Beschaffung eines Notstromaggregates eine Stellungnahme abgegeben. Zusammengefasst empfiehlt er die Beschaffung eines Notstromaggregates in einer Größe von ca. 40 KVA (Kilovoltampere), das den Bedarf des Hauses im Normalbetrieb abdecken würde. Der GWF führt weiterhin aus, dass Gerätehäuser nicht für den Aufenthalt bzw. als Notunterkunft und zur Verpflegungsausgabe im Katastrophenfall genutzt werden sollten, da ansonsten die Sicherstellung der unverzüglichen Gefahrenabwehr nicht mehr gewährleistet ist. Diese Auffassung deckt sich mit der von dem Fachplaner abgegebenen Stellungnahme.

Die geäußerten Auffassungen sind aus feuerwehrtechnischer Sicht durchaus nachvollziehbar und dementsprechend zu würdigen. Bei der Abwägung und Beratung über die Größe des Aggregates sollten aber weitere Gesichtspunkte mit einbezogen werden. Der Katastrophenschutz ist in diesem Jahr durch die Ereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland Pfalz einmal mehr in den Fokus gerückt und auch Schleswig-Holstein will nach Ankündigung der Landesregierung mehr in den Katastrophenschutz investieren. Auch die Stadt Schwentinental beschäftigt sich mit diesem Thema.

Ein ausreichend dimensioniertes Aggregat kann bei Eintritt z.B. eines Stromausfalls wertvolle Hilfe leisten. Beispielhaft könnte es neben einem bereits auf dem Bauhof vorhandenen älteren Gerät, auch im Bereich der Schmutz- und Regenwasserentsorgung eingesetzt werden. Wenn von einem Stromausfall ein Hauptpumpwerk der Abwasseranlage betroffen sein sollte, wird Notstrom benötigt, um Schmutzwasseraustritte aus der Pumpstation zu verhindern. Für den städtischen

Abwasserbetrieb wäre es in diesem Zusammenhang bedeutsam, bei Stromausfall Unterstützung durch Bereitstellung, Transport und Aufbau eines Notstromaggregates im Bereich einer Pumpstation zu erhalten.

Sollte dieser Umstand wichtig sein für die Entscheidungsfindung ist aber zu berücksichtigen, dass für die Versorgung der Pumpstationen ein 100 KVA-Aggregat erforderlich ist. Ein von der Leistung kleineres Aggregat ist dafür nicht ausreichend.

Zwecks Ermittlung der voraussichtlichen Kosten ist ein aktuelles Angebot (Oktober 2021) eingeholt worden. Das Angebot beinhaltet ein 50 KVA-Aggregat, dass den Normalbetrieb des Feuerwehrgerätehauses abdecken würde und ein 100 KVA-Aggregat, dass z.B. auch den Einsatz im Bereich der Pumpstationen abdecken könnte.

Ein 50 KVA-Aggregat wird inklusive Zubehör aktuell mit rund 75.000 bis 80.000 €, ein 100 KVA-Aggregat inklusive Zubehör mit rund 100.000 bis 110.000 € angeboten. Dabei ist festzustellen, dass im Vergleich mit den Angeboten aus dem Jahr 2020 eine Verteuerung beider Geräte eingetreten ist. Die tatsächlichen Kosten werden, eine Zustimmung der Gremien zur Beschaffung vorausgesetzt, über eine Ausschreibung ermittelt.

Sofern eine Entscheidung zugunsten des 100 KVA Gerätes getroffen und somit auch ein Einsatz im Abwasserbereich ermöglicht wird, könnte die Finanzierungsvariante, wie sie durch den 1. Nachtrag 2020 im Haushalt abgebildet wurde, zum Tragen kommen. Danach tragen Abwasserbetrieb und Feuerwehr jeweils 50 % der Beschaffungskosten eines mobilen Notstromerzeugers.

Ein von der Leistung her kleineres Gerät könnte im Bereich Abwasser keine Verwendung finden, insoweit wären die dafür erforderlichen Kosten zu 100 % dem Feuerwehrhaushalt zuzurechnen.

### **3. Lösungsvorschlag**

Für den Betrieb des Gerätehauses würde nach dem jetzigen Kenntnisstand das 50 KVA-Aggregat ausreichend sein. Unter Einbeziehung weiterer möglicher Einsatzgebiete, insbesondere mit Blick auf den Abwasserbereich, schlägt die Verwaltung aber vor, ein Aggregat mit einer Leistung von 100 KVA zu beschaffen.

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die für die Beschaffung erforderlichen Mittel wurden bei den Planungen für 2022 berücksichtigt und sind in den Vermögenshaushalt in den Unterabschnitten „Brandschutz“ und „Schmutzwasserbeseitigung“ eingestellt worden.

Aufgrund der Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Plön ist eine Förderung für mobile Stromerzeuger möglich. Die Höhe der Förderung beträgt 2.500 € (Festbetrag).

## 5. Beschlussempfehlung:

1.

Der Beschaffung eines Notstromaggregates in einer Größe von 100 KVA wird zugestimmt.

2.

Gemäß den Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Plön ist eine Förderung für die Beschaffung des mobilen Aggregates zu beantragen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung: